

EILDienst

5/2025



- Kommunale Selbstverwaltung und aktuelle Herausforderungen des Rechtsstaats
- Klausurtagung des Finanzausschusses im Rhein-Kreis Neuss
- Kulturschätze der Kreise in NRW
- ÖGD-Pakt zeigt Wirkung

AUF EIN WORT	67
AUS DEM LANDKREISTAG	
Kommunale Selbstverwaltung und aktuelle Herausforderungen des Rechtsstaats	68
Klausurtagung des Finanzausschusses des LKT NRW am 29./30. April 2025 im Rhein-Kreis Neuss	72
AUS DEN KREISEN	
Kulturschätze im Rhein-Erft-Kreis – Das Keramion in Frechen	73
100 Jahre Kreismuseum Wewelsburg	74
ÖGD-Pakt: Fördermittel ermöglichen Anpassung an gestiegene Anforderungen	75
Burg Altena – Kulturschatz des Märkischen Kreises	77
KURZNACHRICHTEN	78
PERSÖNLICHES	78
HINWEISE AUF VERÖFFENTLICHUNGEN	79



Koalitionsvertrag von Union und SPD: Zügige Finanzreform zugunsten der Kommunen ist überfällig

Seit dem 6. Mai 2025 steht mit Friedrich Merz ein neuer Bundeskanzler an der Spitze einer schwarz-roten Bundesregierung. Der Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD weckt in den nordrhein-westfälischen Kreisen besondere Erwartungen, weil er wichtige Weichenstellungen für die kommunale Handlungsfähigkeit in Aussicht stellt. Gleichzeitig verdeutlichen aktuelle Zahlen, dass sich die enormen Finanzprobleme der Kommunen weiter verschärfen und dringender Handlungsbedarf besteht. Der Befund ist eindeutig: Der negative Finanzierungssaldo der NRW-Kommunen lag 2024 bei über 6 Milliarden Euro, mehr als eine Verdreifachung des Defizits gegenüber 2023. Bundesweit stieg das Defizit in den kommunalen Kernhaushalten im vergangenen Jahr auf rund 25 Milliarden Euro. Wer vor Ort Verantwortung trägt, weiß: Diese Defizite sind im Wesentlichen durch die überproportional steigenden Aufwendungen im Sozialbereich verursacht. Wenn die kommunale Handlungsfähigkeit nicht verloren gehen soll, bedarf es daher einer nachhaltigen strukturellen Finanzreform.

Der Koalitionsvertrag setzt hier positive Signale. Die künftige Expertenkommission zur Reform der Schuldenbremse sowie das zusätzliche Sondervermögen von insgesamt 500 Milliarden Euro können bei richtiger Ausgestaltung Handlungsspielräume eröffnen. Dass Länder und Kommunen ausdrücklich einen Anteil von 100 Milliarden Euro erhalten sollen, ist zu begrüßen. Allerdings hängt die Wirksamkeit dieser Mittel davon ab, ob sie unbürokratisch, pauschal und ohne nachträgliche Prüfschleifen fließen. Wenn die Kommunen erst durch komplizierte Fördermühlen geschleust werden müssen, verpufft der Effekt, bevor er einen Wachstumsimpuls für die regionale Wirtschaft auslösen kann.

Noch gravierender ist das strukturelle Defizit im Bereich der konsumtiven Ausgaben. Der Koalitionsvertrag diagnostiziert zutreffend, dass die Sozial-, Personal- und Bürokratiekosten deutlich schneller steigen als die Einnahmen, verweist aber lediglich auf eine „grundsätzliche und systematische Verbesserung“ jenseits von Programmen. Konkrete Antworten der neuen Koalitionäre stehen noch aus. Für die Kreise wird entscheidend sein, dass der kommunale Anteil an der Umsatzsteuer endlich deutlich erhöht wird. Diese Erhöhung sollte nicht nach kommunaler Wirtschaftskraft, sondern jeweils zur Hälfte nach Einwohnerzahl und nach Sozialkosten verteilt werden, um besonders unterfinanzierte Kommunen mehr zu unterstützen. Nur so können Einnahmen und Ausgaben der kommunalen Ebene dauerhaft in Einklang gebracht werden.

Offen ist auch weiterhin die Klärung der Altschuldenfrage. Nach dem Aufschlag der Landesregierung zum Altschuldenentlastungsgesetz NRW findet sich nun auch eine Regelung im Koalitionsvertrag von Schwarz-Rot. Unklar bleibt insofern, weshalb der Bund lediglich 250 Millionen Euro Bundesbeteiligung pro Jahr – begrenzt auf die laufende Wahlperiode – leisten will. Allein die NRW-Kommunen bräuchten für eine Altschuldenhilfe eine langfristige Bundesbeteiligung in Höhe von 250 Millionen Euro. Eine nachhaltige Lösung setzt zudem voraus, dass Bund und Länder gemeinsam Verantwortung übernehmen und eine strukturelle Kommunalfinanzreform auf den Weg bringen, um einen erneuten Aufwuchs von Liquiditätskrediten zu verhindern.

Ermutigend ist der Leitgedanke des „Zukunftspaktes von Bund, Ländern und Kommunen“: Aufgaben- und Kostenkritik, Praxis-Checks bei neuen Gesetzen, Monitoring von Standards - all das gehört seit Jahren auf die Agenda. Der Pakt braucht jedoch einen konkreten Fahrplan. Solange offenbleibt, welche verbindlichen Ziele verabredet werden, ist es damit nicht getan. Dass der Vertrag das Prinzip „Wer bestellt, bezahlt“ ausdrücklich betont, ist ein richtiger Schritt, der aber mit Leben gefüllt werden muss.

Deshalb gilt: Der Koalitionsvertrag enthält eine Reihe richtiger Ansätze. Diese müssen aber zügig konkretisiert werden. Die nordrhein-westfälischen Kreise erwarten von der neuen Bundesregierung drei entschlossene Schritte: Erstens ein Gesetzgebungsverfahren, das den kommunalen Anteil an der Umsatzsteuer spürbar erhöht. Zweitens eine unbürokratische Bereitstellung der Mittel aus dem Sondervermögen, damit die Investitionen vor Ort unverzüglich beginnen können. Drittens eine Altschuldenbeteiligung des Bundes, die nicht bei bundesweit 250 Millionen Euro begrenzt bleibt, sondern den tatsächlichen Bedarf abdeckt und die künftige Neuverschuldung nachhaltig begrenzt.

Die Zeit drängt. Jeder Monat ohne Klarheit verschärft das Defizit, verringert den Spielraum für Zukunftsinvestitionen und schwächt die kommunale Selbstverwaltung. Der Bund hat jetzt die Chance, Vertrauen zurückzugewinnen: Durch zügige Gesetzesinitiativen, einen verlässlichen Zeitplan und eine echte Partnerschaft mit Ländern und Kommunen. Die Kreise in Nordrhein-Westfalen sind zu einer konstruktiven Zusammenarbeit bereit, erwarten aber ebenso entschlossenes Handeln von Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat.

Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
des Landkreistags Nordrhein-Westfalen

Kommunale Selbstverwaltung und aktuelle Herausforderungen des Rechtsstaats

Vortrag des Ministers der Justiz des Landes NRW, Dr. Benjamin Limbach anlässlich der Sitzung des Kuratoriums des Freiherr-vom Stein-Instituts am 21. Februar 2025 in Münster.

Ausgangslage: Der Rechtsstaat unter Druck

Wer hätte gedacht, dass uns mehr als 75 Jahre nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes die Frage beschäftigt, welchen Herausforderungen der Rechtsstaat sich ausgesetzt sieht? Lange Zeit bestand kein Anlass, sich über seine Akzeptanz und seinen Bestand Gedanken zu machen. Das Modell der liberalen Demokratie mit einer an Recht und Gesetz gebundenen staatlichen Gewalt, die individuelle Grundrechte schützt und achtet, schien auf dem unaufhaltsamen Vormarsch zu sein. Sinnbildlich steht hierfür die von Francis Fukuyama geprägte Wendung vom „Ende der Geschichte“.

Aktuellere Entwicklungen in anderen Staaten – auch europäischen – stimmen aber nachdenklich. Zu verzeichnen sind nicht nur zunehmende Spaltungstendenzen innerhalb der Gesellschaft, die Verrohung des Diskurses und verhärtete Fronten in der politischen Auseinandersetzung. Vielmehr wenden sich in einigen Staaten politische Mehrheiten aktiv von dem Modell des freiheitlichen Verfassungsstaates und seinen Errungenschaften ab und streben teilweise sogar eine „illiberale Demokratie“ an. Zu ihr gehört neben einer möglichen Beeinflussung des Wahlergebnisses vor allem das Ziel, sich Verwaltung und Justiz gefügig zu machen, um dauerhaft und unabhängig von künftigen Wahlergebnissen die eigenen Vorstellungen umzusetzen und gegebenenfalls sogar den Machterhalt zu sichern.

Von einem freiheitlichen demokratischen Verfassungsstaat kann dann kaum noch die Rede sein. Als Vorstufe hierzu zeigt sich teils – schon vor einem Erringen politischer Mehrheiten – die Bereitschaft, eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit rechtsstaatlicher Strukturen jedenfalls hinzunehmen, um hieraus gegebenenfalls Profit zu schlagen. Dies veranlasst zur Prüfung, wie anfällig der Rechtsstaat auch in unserem Land für entsprechende Entwicklungen ist.

Insoweit möchte ich mit Ihnen in den nächsten 20 bis 30 Minuten einerseits einen



Minister Dr. Benjamin Limbach.

Quelle: Justiz NRW

Blick darauf werfen, wie sich – auf allen Ebenen des Staates – rechtsstaatliche Institutionen vor einem politischen Zugriff oder einer Funktionsbeeinträchtigung schützen lassen. Entsprechende Vorsorge und Vorschläge sind mir und meinem Haus seit geraumer Zeit ein besonderes Anliegen.

Andererseits möchte ich mit Ihnen darüber sprechen, weshalb gerade der hinreichende Schutz der kommunalen Selbstverwaltung aus politischer Sicht von besonderer Bedeutung für den Rechtsstaat ist.

Stärkung der Resilienz des Rechtsstaats durch den verbesserten Schutz des Bundesverfassungsgerichts

Widmen wir uns zunächst den Maßnahmen, die zum Schutz des Rechtsstaats auf Bundesebene getroffen wurden. Hervorzuheben ist die in der jüngeren Diskussion im Vordergrund stehende Stärkung der Resilienz des Bundesverfassungsgerichts. Ausgangspunkt sind dabei die Erfahrungen in anderen Staaten, nach denen ein Angriff auf die Verfassungsgerichtsbarkeit häufig eines der Mittel der Wahl ist, um den freiheitlichen demokratischen Charakter einer Verfassungsordnung zu

schwächen. Verfassungsgerichte sind den Feinden des demokratischen Rechtsstaats ein Dorn im Auge – als Kontrollinstanz für andere Staatsorgane und als Verfassungsinstitutionen, die den Minderheitenschutz durchsetzen. Verfassungsgegner haben deshalb ein hohes Interesse daran, diese Institutionen für eigene Zwecke zu kapern oder jedenfalls nachhaltig zu schwächen.

Die Folgen einer derartigen Beeinträchtigung können gravierend sein, da ohne effektive verfassungsgerichtliche Kontrolle die Durchsetzung verfassungsrechtlicher Gebote erheblich leidet. Die Schwächung des für die Durchsetzung materieller Rechtspositionen so wichtigen Verfahrens lässt sich oftmals leichter und unbemerkter bewerkstelligen als ein Angriff auf die Rechtspositionen selbst – im äußersten Fall die Grundrechte. Eine Schwächung des Bundesverfassungsgerichts bliebe unter dem Grundgesetz im Übrigen auch nicht ohne Auswirkungen auf die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung. Denn mit der Kommunalverfassungsbeschwerde wurde ein effektives Verfahren zum Schutz dieser institutionellen Garantie etabliert. Unter einem parteiischen oder in seiner tatsächlichen Wirkungskraft eingeschränktem Bundesverfassungsgericht könnte dieses Verfahren erhebliche Effektivitätsein-

bußen erleiden. Die Gemeinden könnten beispielsweise einer Einflussnahme durch den Bundesgesetzgeber – etwa durch Verstöße gegen das Durchgriffsverbot aus Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 des Grundgesetzes – ausgeliefert sein, da sie sich hiergegen nur unter erschwerten Bedingungen wehren könnten. Schon der ansonsten bestehende abschreckende Effekt der Möglichkeit einer Kommunalverfassungsbeschwerde entfele zumindest partiell.

Angesichts der Situation in anderen Staaten setzte die Justizministerkonferenz bereits im Jahr 2023 eine Arbeitsgruppe aus Bund und Ländern ein, die sich mit der Frage des Schutzes der Verfassungsgerichtsbarkeit befassen sollte. Die Arbeitsgruppe legte im März 2024 einen Ergebnisbericht vor, der bundesweite Beachtung gefunden hat – ich meine, völlig zu Recht. Dort wiesen die Länder insbesondere auf die Gefahr einer Einflussnahme der politischen Mehrheit auf die Besetzung des Bundesverfassungsgerichts hin, indem entweder gewählte Richterinnen und Richter abgesetzt und durch mehrheitshörige Personen ersetzt oder nach einer Vergrößerung des Gerichts oder seiner Spruchkörper zusätzliche Richterinnen und Richter, die dieser Mehrheit wohlgesonnen sind, gewählt werden. Daneben hob die Arbeitsgruppe die Gefahr hervor, dass durch organisatorische Regelungen die Arbeit des Gerichts weitgehend behindert werden könnte. Zu denken ist etwa an Vorgaben zur Reihenfolge der Bearbeitung eingegangener Verfahren.

Beide Gefahren waren nach der Auffassung der Arbeitsgruppe dadurch möglich, dass das Grundgesetz nur rudimentäre Bestimmungen zum Status und zu den Mitgliedern des Bundesverfassungsgerichts enthielt und einer gesetzgeberischen Einflussnahme daher nur unzureichend entgegenwirkte. Die Lösung zur Absicherung des Gerichts sah die Arbeitsgruppe vor diesem Hintergrund darin, die verfassungsrechtlichen Vorgaben in einer solchen Maßnahmen entgegenwirkenden Weise zu ergänzen. Sie legte dafür einen umfassenden Entwurf zur Änderung des Grundgesetzes vor.

Dieser Entwurf war sicher für die Überlegungen des Bundes hilfreich. Denn seine Grundgedanken lagen auch einem kurz darauf aus der Mitte des Bundestages initiierten und letztlich umgesetzten Gesetzgebungsverfahren zur Änderung der Artikel 93 und 94 des Grundgesetzes zugrunde. Inhalt des beschlossenen Gesetzes sind zum einen Bestimmungen, mit denen eine Beeinflussung der Besetzung des Bundesverfassungsgerichts in „böser Absicht“ verhindert werden soll. Hierfür wurden die

Zahl der Spruchkörper und die Anzahl der Richterinnen und Richter ausdrücklich im Grundgesetz verankert und so ein „court-packing“ durch die Wahl zusätzlicher Mitglieder verhindert. Daneben wurden etwa die Dauer der Amtszeit und die Altersgrenze für Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts verfassungsrechtlich normiert, damit insbesondere eine Absetzung durch Amtszeitverkürzungen oder Ruhestandsregelungen ausgeschlossen ist. Zum anderen wurden mit dem Änderungsgesetz sowohl der Status als unabhängiger Gerichtshof als auch die Geschäftsordnungsautonomie und die Bindungswirkung verfassungsgerichtlicher Entscheidungen in die Verfassung aufgenommen. Hiermit sollen etwaige Einflussnahmen auf die unmittelbare Tätigkeit des Gerichts und Umgehungen seiner Rechtsprechung verhindert werden. Insgesamt grundsätzlich vergleichbare Vorgaben fanden sich zuvor auf einfachgesetzlicher Ebene, was den Zugriff der politischen Mehrheit auf das Gericht aber nicht so effektiv verhindert wie deren verfassungsrechtliche Verankerung.

Die Verfassungsänderung ist im Dezember 2024 in Kraft getreten und aus meiner Sicht vollumfänglich zu begrüßen. Dabei möchte ich hervorheben, dass weder die Arbeitsgruppe der Justizministerkonferenz noch der Bundesgesetzgeber eine konkrete Gefahr für Einflussnahmen auf das Bundesverfassungsgericht angenommen haben. Die Erfahrungen in anderen Staaten zeigen aber, dass entsprechende Versuche kurzfristig unternommen und – leider – auch umgesetzt werden können. Der Fantasie von Rechtsstaatsfeinden sind insoweit keine Grenzen gesetzt.

Dies bringt mich auch zu einem Vorschlag zum Schutz des Bundesverfassungsgerichts, der leider im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens nicht aufgegriffen wurde: Die Einführung eines Zustimmungserfordernisses des Bundesrates zu Änderungen des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes. Dieses Instrument hätte Einflussnahmen auf das Bundesverfassungsgericht durch einfachgesetzliche Änderungen mit dem Ziel, dessen Funktionsfähigkeit zu beeinträchtigen, noch einmal deutlich erschwert, indem hierfür neben der Mehrheit im Bundestag auch eine Mehrheit im Bundesrat erforderlich gewesen wäre. Ohne das Zustimmungserfordernis ist es jedenfalls leichter, derartige Maßnahmen über Änderungen des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes in Angriff zu nehmen.

Außer Gefecht setzen lässt sich das Bundesverfassungsgericht dabei schon mit wenigen Handgriffen: Stellen Sie sich bei-

spielsweise vor, der Gesetzgeber schafft im Verfassungsbeschwerdeverfahren die Möglichkeiten zur Entscheidung in der Kammer und ohne Begründung ab und erlegt dem Bundesverfassungsgericht auf, vor jeder Entscheidung mündlich zu verhandeln. Es liegt auf der Hand, dass das Gericht lahmgelegt wäre. Derartige Vorhaben wären mit einem Zustimmungserfordernis deutlich erschwert worden, auf das im Gesetzgebungsverfahren daher die Länder in seltener Einmütigkeit und auch ein Großteil der Sachverständigen im Rechtsausschuss des Bundes gedrängt haben. Nordrhein-Westfalen gehörte hier neben anderen Ländern, wie etwa auch Hamburg, Bremen und Hessen, zu denjenigen, die sich erst über einen mit weiteren Ländern beschlossenen Entschließungsantrag des Bundesrates und dann in der Kommunikation mit Vertretern des Bundes besonders für die Einführung des Zustimmungserfordernisses eingesetzt haben. Leider hat sich trotzdem keine entsprechende parlamentarische Mehrheit im Bundestag insoweit gefunden.

Ob eine Ergänzung der Verfassungsbestimmungen um das Zustimmungserfordernis in näherer Zukunft in Betracht gezogen wird, bleibt ebenso abzuwarten wie die Frage, ob auch die übrigen Bundesgerichte spezifische Sicherungsmaßnahmen durch die Aufnahme von Regelungen in die Verfassung erfahren. Ich würde mir jedenfalls wünschen, dass wir die Diskussion offenhalten und stets auch in Ansehung der Entwicklung in anderen Staaten prüfen, welche Maßnahmen zum Schutz des Bundesverfassungsgerichts und anderer Gerichte sinnvollerweise getroffen werden können und sollen.

Denn gerade die derzeitigen Erfahrungen in Polen zeigen uns, dass die Rückabwicklung einmal erfolgter Beeinträchtigungen rechtsstaatlicher Strukturen in rechtsstaatskonformer Art und Weise eine eigene Herausforderung sein kann. Es gilt daher, entsprechende Entwicklungen, soweit möglich, schon im Ansatz zu unterbinden. Mit den bereits vorgenommenen Schutzmaßnahmen für das Bundesverfassungsgericht ist in dieser Hinsicht ein erster und gewichtiger Schritt hin zur Stärkung der Resilienz des Rechtsstaates getan.

Mögliche Maßnahmen zur Stärkung des Rechtsstaats auf Landesebene

Dies bringt mich zu der Frage, welche Maßnahmen auf Landesebene sinnvoll sein können, um den Rechtsstaat zu schützen.

Auch dort steht in Diskussionen regelmäßig der institutionelle Schutz von Verfassungsgerichten vor Angriffen mit dem Ziel, ihre Unabhängigkeit, Unparteilichkeit oder Funktionsfähigkeit zu beeinträchtigen, im Fokus. Hintergrund ist die den Landesverfassungsgerichten obliegende Kontrolle der Vereinbarkeit des Handelns der Landesgewalten mit den Vorgaben der Landesverfassungen, teilweise sogar als abschließende Entscheidung ohne Anrufungsmöglichkeit des Bundesverfassungsgerichts.

Die Absicherung von Landesverfassungsgerichten ist dabei besonders bedeutsam für den Schutz der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie, liegt dieser doch zu einem wesentlichen Teil in deren Hand. Zum Ausdruck kommt dies schon in Artikel 94 Absatz 1 Nummer 4b des Grundgesetzes und § 91 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes, denen sich eine weitgehende Subsidiarität der Kommunalverfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht gegenüber vergleichbaren Verfahren vor Landesverfassungsgerichten entnehmen lässt. Gerade die Gemeinden dürften vor diesem Hintergrund ein besonderes Interesse an einem funktionsfähigen Landesverfassungsgericht haben, das die ihnen als Ausprägung der Selbstverwaltungsgarantie insbesondere zustehenden Gemeindehoheiten schützt, also etwa die Gebiets-, Organisations- oder die Haushalts- und Finanzhoheit. Hier greift ein allgemeiner Gedanke: Nur gerichtlich durchsetzbare Positionen sind wirksame Rechtspositionen. Fehlt es hingegen an effektiven Rechtsschutzmöglichkeiten, würde dies etwa verfassungsrechtlich fragwürdige Zusammenlegungen von Gemeinden, Hochzonungen von Kernaufgaben der Gemeinden oder finanzielle Überlastungen jedenfalls erleichtern.

Welche Maßnahmen vor diesem Hintergrund zum Schutz der Landesverfassungsgerichte veranlasst sind, ist Gegenstand reger Diskussionen, aber in den meisten Ländern, soweit ersichtlich, noch nicht entschieden. Mittel der Wahl dürfte auch insoweit sein, die jeweiligen landesverfassungsrechtlichen Vorgaben anzureichern und gegebenenfalls weitere Bestimmungen zum Status der jeweiligen Verfassungsgerichte und ihrer Mitglieder vorzusehen. Im Kern geht es auch hier darum, den Austausch von Richterinnen und Richtern durch parteihörige Kandidatinnen und Kandidaten sowie einen Übergriff auf die Arbeit und Organisation der Gerichte zu verhindern.

Der Instrumentenkasten ist dabei demjenigen auf Bundesebene prinzipiell vergleichbar. Möglich sind insbesondere – soweit

noch nicht geschehen – die Festlegung der Dauer der Amtszeit und von Altersgrenzen für Richterinnen und Richter oder der Ausschluss der Wiederwahl, um eine Hörigkeit gegenüber einzelnen Parteien von vornherein zu unterbinden. In sachlicher Hinsicht kann ebenfalls die Bindungswirkung verfassungsgerichtlicher Entscheidungen ebenso wie die Geschäftsordnungautonomie ausdrücklich in der Verfassung verankert und dadurch die Funktionsfähigkeit dauerhaft besser abgesichert werden. Ein dem Zustimmungserfordernis, das ich mir auf Bundesebene gewünscht hätte, vergleichbarer Mechanismus scheidet dabei natürlich mangels Zweikammersystem in den Ländern grundsätzlich aus.

Welche Mittel insoweit konkret zu ergreifen sind, ist in den Ländern zu diskutieren. Dies sollte dabei nicht auf die lange Bank geschoben werden. Auch wenn kein konkreter Anlass zur Sorge bestehen mag, ist insoweit ebenfalls zu berücksichtigen, dass beeinträchtigende Maßnahmen schneller ergriffen und umgesetzt werden können, als es manchem genehm ist. Daneben ist selbstverständlich stets im Blick zu behalten, dass die Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Funktionsfähigkeit der Justiz im Übrigen sichergestellt bleibt.

Herausforderungen des Rechtsstaats auf kommunaler Ebene

Nach dem Blick auf die Bundes- und Landesebene stellt sich schließlich die Frage, wie Herausforderungen des Rechtsstaats auf kommunaler Ebene begegnet werden kann und inwieweit insbesondere die kommunale Verwaltung und spezifisch die Selbstverwaltung geschützt werden müssen, um diese zu meistern. Dabei rücken naturgemäß andere Themen in den Fokus als auf Bundes- und Landesebene, bei denen die Gerichtsbarkeit im Vordergrund steht.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten: Gerade die Kommunalverwaltung erweist sich als für den Rechtsstaat von besonderer Bedeutung. Die Gemeinden sind zwar nicht originär eine „dritte“ staatliche Ebene in Deutschland neben Bund und den Ländern, sondern gehören zum Bereich der Landesverwaltung. Sie sind aber häufig für Bürgerinnen und Bürger – neben der Polizei – der erste Anlaufpunkt, da diese sich mit ihren Anliegen zunächst an die Gemeindevertretungen oder die lokale Verwaltungsstruktur wenden. Die Meldung des Wohnortes, die Beantragung neuer Ausweispapiere oder die Erteilung einer Fahrerlaubnis sind nur einige Beispiele von Kontaktaufnahmen

mit der Gemeindeverwaltung, die jedem von uns vertraut sind und zeigen, dass die Gemeinden das „Gesicht des Staates“ sind. Ähnlich bedeutsam sind als Ausprägungen der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie das Zugriffsrecht der Gemeinde auf alle Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft, die nicht durch Gesetz bereits anderen Trägern öffentlicher Verwaltung übertragen sind, sowie das Recht, die Art und Weise der Erledigung dieser Aufgaben selbst zu bestimmen. Auch in diesem Zusammenhang erleben Bürgerinnen und Bürger den demokratischen Rechtsstaat, indem ihre der Exekutive zugehörigen Vertretungsorgane vor Ort wesentliche Fragen des Zusammenlebens erörtern und beschließen. Der dahinterstehende Gedanke einer dezentralen Organisationsstruktur, in der diejenigen am besten entscheiden können, die unmittelbar betroffen sind, vermittelt den Bürgerinnen und Bürgern, dass ihre Stimme zählt und der Staat vor Ort ihre Anliegen wahrnimmt und aufgreift. Vor diesem Hintergrund erweist sich die Bewahrung der kommunalen Selbstverwaltung durch die Verhinderung einer „Hochzonung“ als ein wesentlicher Baustein für den demokratischen Rechtsstaat unter dem Grundgesetz, dessen Akzeptanz hierdurch gefördert wird.

In dieser Verhinderung erschöpfen sich die Maßnahmen auf kommunaler Ebene, die dem Rechtsstaat dienlich sind, aber nicht. Vielmehr ist essentiell, dass die Gemeinden – und hierin ähneln die nachfolgenden Gedanken im Ansatz denjenigen zur Bundes- und Landesebene – über eine funktionsfähige Verwaltung und insbesondere funktionsfähige Vertretungsorgane verfügen. Gewinnen Bürgerinnen und Bürger den Eindruck, dass ihnen eine in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigte Gemeindeverwaltung gegenübersteht oder ihre Anliegen nicht effektiv aufgegriffen werden, birgt dies ein erhebliches Frustrationspotenzial und kann in erheblichem Umfang dazu beitragen, dass das Ansehen des demokratischen Rechtsstaats leidet. Das ist insoweit fatal, als dieses Ansehen sein Fundament und für seine dauerhafte Akzeptanz und eine positive Wahrnehmung unverzichtbar ist.

In diesem Zusammenhang möchte ich zwei Aspekte herausgreifen, die mir mit Blick auf die Herausforderungen des Rechtsstaats auf kommunaler Ebene besonders bedeutsam erscheinen:

- Zum einen ist es aus meiner Sicht unerlässlich, den Gemeinden nicht nur das Aufgabenerfindungsrecht zu belassen, sondern ihnen auch die Gewinnung

hinreichender Mittel zu ermöglichen, um die ihrerseits beanspruchten Aufgaben ebenso zu erfüllen wie etwaige, auf sie übertragene Aufgaben. Nur eine hinreichende Ausstattung, über die die Gemeinden im Rahmen ihrer durch die kommunale Selbstverwaltung garantierten Organisations-, Finanz- und Personalhoheit verfügen können, ermöglicht eine Aufgabewahrnehmung, die Bürgerinnen und Bürger für den demokratischen Rechtsstaat gewinnen kann. Steht ihnen hingegen zu wenig Geld und Personal zur Verfügung, schlägt sich dies unmittelbar im Außeneindruck beim Bürger nieder. Deutlich wird dies etwa, wenn in größeren Städten für kleinste Angelegenheiten Wartezeiten von bis zu acht Wochen als üblich anzusehen sind oder kommunale Aufgaben, wie etwa der Betrieb eines Schwimmbads, nicht mehr wahrgenommen werden können.

- Zum anderen erscheint mir wichtig, dass die Funktionsfähigkeit spezifisch kommunaler Vertretungsorgane gewährleistet und die dortige Mitarbeit von den Bürgerinnen und Bürgern als attraktiv wahrgenommen wird. Insoweit dürfte nicht ganz unproblematisch sein, dass auf kommunaler Ebene eine zunehmende Zersplitterung dieser Gremien zu verzeichnen ist. Damit möchte ich nicht die Diskussion über kommunale Sperrklauseln wiedereröffnen, die durch die bundes- und landesverfassungsgerichtliche Rechtsprechung weitgehend geklärt sein dürfte. Es lässt sich aber überlegen, ob die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere zum Rat als Vertretungsorgan um Inhalte ergänzt werden können, die – unter Beibehaltung der Geschäftsordnungsautonomie – verbesserte Rahmenbedingungen in Vielparteienvertretungen schaffen. Denkbare Maßnahmen könnten etwa – je nach Situation in den Ländern – veränderte Quoren für ein Begehren auf Einberufung des Rates oder die Durchführung einer geheimen Abstimmung sein, mit denen einem obstruktiven Verhalten durch die Inanspruchnahme der jeweiligen Rechte vorgebeugt wird. Auch könnte überlegt werden, etwaige Ordnungsgelder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Sitzungsablaufs zu erhöhen, um deren abschreckende Wirkung zu verstärken.

Ein Konzept im Einzelnen schwebt mir dabei noch nicht vor. Es gegebenenfalls zu entwickeln ist Sache des politischen

Raums und der Kommunalrechtswissenschaft, auf deren Vorschläge insoweit ich sehr gespannt wäre. Zu beachten ist dabei natürlich, dass die Möglichkeiten und Rechte von – für den Diskurs wichtigen – Ratsminderheiten nicht zu umfangreich beschnitten werden und insbesondere die Gleichbehandlung der Ratsmitglieder gewahrt bleibt. Mir ist allerdings ein Anliegen, dass die Mitarbeit in kommunalen Vertretungen nicht durch Obstruktion und beispielsweise die Länge von Ratssitzungen für Bürgerinnen und Bürger gänzlich unattraktiv und schlimmstenfalls das Bild der Handlungsunfähigkeit vermittelt wird.

Rechtmäßiges Handeln auf kommunaler Ebene als Grundgebot des Rechtsstaats

Lassen Sie uns schließlich noch einen Blick auf einen letzten Aspekt werfen: Den der Rechtmäßigkeit des kommunalen Verwaltungshandelns. Als Teil der staatlichen Landesgewalt sind auch die Gemeinden im Sinne des Rechtsstaatsprinzips an gesetzliche Vorgaben gebunden. Dies gilt für sämtliche ihrer Aufgaben, auch solche aus dem Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Gewinnen Bürgerinnen und Bürger dabei den Eindruck, dass ihre Gemeinde oder die kommunalen Mandatsträger sich nicht an Rechtsnormen halten, kann dies zu gesellschaftlich gefährlicher delegitimierender Wirkung führen. Vor diesem Hintergrund liegt es in unser aller Interesse, dass Gemeinden und für sie handelnde Organe und Personen sowohl im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung als auch im Übrigen die geltende Rechtsordnung beachten. Verstoßen Gemeinden hingegen – schlimmstenfalls auch dauerhaft – gegen rechtliche Vorgaben und offenbart sich dies den Bürgerinnen und Bürgern, entsteht und verfestigt sich der Eindruck, dass das Rechtsstaatsprinzip und der ihm inhärente Gedanke einer Bindung des Staates an sein selbst gesetztes Recht missachtet werden.

Deutlich machen dies etwa die schon „klassischen“ Fälle der Zugangsverweigerung für politische Parteien im Hinblick auf städtische Einrichtungen. Von Kommunalpolitikern und –politikerinnen vor Ort mag es im Einzelnen als erstrebenswert angesehen werden, sich als Vorkämpfer gegen einzelne politische Parteien hervorzutun und zu etablieren. Der Kreativität scheinen dabei kaum Grenzen gesetzt zu sein, wenn Gründe gefunden werden, um eine Inanspruchnahme von Stadthallen zu ver-

weigern. Die Rechtsprechung hat insoweit aber unter Bezug auf den verfassungsrechtlich verankerten Gedanken der Chancengleichheit der Parteien hinreichend herausgearbeitet, dass politische Parteien nicht auf diesem Wege „bekämpft“ und behindert werden dürfen. Wird dies einfach unter Inkaufnahme der damit verbundenen Kosten für Gerichtsverfahren und teils beauftragte Gutachten und mit der vorhersehbaren Folge der Niederlage vor Gericht ignoriert, beeinträchtigt auch dies angesichts der klaren und von den jeweiligen Parteien im Anschluss hervorgehobenen Rechtslage das Ansehen des Rechtsstaates. Auf die Spitze getrieben wird dies, wenn eine Gemeinde dabei sogar instanz- und bundesverfassungsgerichtlichen Eilentscheidungen die Gefolgschaft verweigert. Ein derartiges Verhalten ist nicht akzeptabel und kann auf Dauer rechtsstaatsgefährdende Wirkungen entfalten.

Sinnvoll erscheint insoweit im Übrigen – dies sei als Einschub erlaubt – auch die Überarbeitung der Vorschriften zur Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen gegen Hoheitsträger, um deren effektive Umsetzung sicherzustellen. Nordrhein-Westfalen hat – gemeinsam mit anderen Ländern – bereits 2022 Reformideen in den Bundesrat eingebracht, die dem Bundestag vorliegen. Gegenstand des Vorhabens ist beispielsweise eine Erhöhung des Höchstbetrags des gegenüber Hoheitsträgern zu verhängenden Zwangsgelds und die Möglichkeit für Gerichte, anzuordnen, dass dieses einer gemeinnützigen Einrichtung zufließen kann, um zu vermeiden, dass es innerhalb der öffentlichen Hand „von einer Tasche“ in die andere wandert.

Insgesamt ist – um auf den vorherigen Gedanken zurückzukommen – der rechtmäßige Gesetzesvollzug durch die Gemeinden für die Wahrung und Akzeptanz der Rechtsordnung ein ganz besonders wichtiges Anliegen – hierauf sollten auch Praxis und Wissenschaft nach Kräften hinwirken. Möchte der Rechtsstaat den notwendigen Respekt erfahren und ernstgenommen werden, muss er sich auch dann behaupten, wenn er denjenigen zugutekommt, denen man selbst kritisch gegenübersteht. Dies fordert das Grundgesetz als guter Gesellschaftsvertrag und rechtliche Grundlage und Ordnungskraft unseres Zusammenlebens.

ELDIENST LKT NRW
Nr. 5/Mai 2025 00.20.04

Klausurtagung des Finanzausschusses des LKT NRW am 29./30. April 2025 im Rhein-Kreis Neuss

Die Mitglieder des Finanzausschusses des Landkreistags Nordrhein-Westfalen kamen am 29. und 30. April 2025 zu ihrer Frühjahrsklausurtagung im Areal Böhler in Meerbusch, Rhein-Kreis-Neuss, zusammen. Im Mittelpunkt der zweitägigen Beratungen standen die aktuelle kommunale Finanzlage, der Austausch mit Fachreferenten und der nordrhein-westfälischen Kommunalministerin Ina Scharrenbach.

Nach der Begrüßung durch den Ausschussvorsitzenden des Finanzausschusses des LKT NRW, Städteregionsrat Dr. Tim Grüttemeier (Städteregion Aachen), und den gastgebenden Landrat des Rhein-Kreises Neuss, Hans-Jürgen Petrauschke, eröffnete der Beigeordnete des Landkreistags Rheinland-Pfalz, Jürgen Hesch, die fachliche Debatte mit einem Impulsvortrag zur Altschuldenregelung seines Bundeslandes. In Rheinland-Pfalz ist die Entschuldung kommunaler Haushalte mit einem kombinierten Modell aus Landesmitteln und struktureller Neuordnung auf den Weg gebracht worden. Der Vortrag bot wichtige Anknüpfungspunkte für die Diskussion um die landesseitige Umsetzung in Nordrhein-Westfalen.

Im Gespräch mit NRW-Kommunalministerin Ina Scharrenbach standen aktuelle Entwicklungen der Kommunal Finanzen im Vordergrund. Die Ministerin betonte die Dringlichkeit tragfähiger Lösungen und kündigte die zeitnahe Verabschiedung des nordrhein-westfälischen Altschuldenentlastungsgesetzes an. Sie skizzierte zudem Eckpunkte zur Weiterentwicklung des Gemeindefinanzierungsgesetzes, der Vergaberechtsnovelle und zur Digitalisierung.

Stefan Schmitz, Kundenbetreuer Öffentliche Kunden der NRW.Bank, informierte über aktuelle Förderansätze, das Kommunenportal sowie den Stand des geplanten Altschuldenprogramms. Der Vortrag verdeutlichte, dass neben der fiskalischen Entlastung insbesondere begleitende Unterstützungsinstrumente zur strategischen Haushaltskonsolidierung an Bedeutung gewinnen.

Daran anschließend widmete sich der Direktor der Helaba, Christoph Wolff, dem Thema Transformationsfinanzierung. Er stellte Finanzierungsoptionen für notwendige Zukunftsinvestitionen in den Mittelpunkt und zeigte auf, wie Kommunen mit



Der Finanzausschuss des LKT NRW mit NRW-Kommunalministerin Ina Scharrenbach.

Quelle: W. Walter/Rhein-Kreis Neuss

strukturierten, langfristigen Strategien auf die Herausforderungen etwa der Energie- und Verkehrswende reagieren können.

Koalitionsvertrag auf Bundesebene bewertet

In seiner Arbeitssitzung diskutierte der Finanzausschuss unter anderem über die strukturelle Unterfinanzierung der Kreis Haushalte, Reformüberlegungen zum kommunalen Haushaltsrecht sowie mögliche Anpassungen im Rahmen der Gemeindefinanzierung. Dabei wurde erneut deutlich, dass die Herausforderungen aus dauerhaft steigenden Sozialausgaben, stagnierenden Einnahmen und einem wachsenden Investitionsrückstand tiefgreifende finanzpolitische Weichenstellungen erfordern.

Zudem positionierte sich der Finanzausschuss zu den finanzpolitischen Perspektiven auf Bundesebene. Der Ausschuss begrüßte die im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung angekündigten

Maßnahmen zur Stärkung der kommunalen Investitionskraft, mahnte jedoch deren zügige und unbürokratische Umsetzung an. Dabei wurde insbesondere auf die strukturelle Unterfinanzierung der kommunalen Ebene hingewiesen und eine dauerhafte Entlastung bei den Sozialausgaben sowie eine faire Beteiligung an den Gemeinschaftssteuern eingefordert (vgl. Medieninformation auf der Internetseite des LKT NRW unter: www.lkt-nrw.de/aktuelles-und-presse/alle-meldungen/).

Der zweite Tag begann mit einer Führung über das Areal Böhler und mündete in eine abschließende Arbeitssitzung. Dort wurden weitere Themen vertieft sowie aktuelle Fragen zur Konnexität, zur Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen und erwartete Auswirkungen des Koalitionsvertrags der neuen Bundesregierung auf die kommunale Finanzlage erörtert.

EILDienst LKT NRW
Nr. 5/Mai 2025 00.11.04

Kulturschätze im Rhein-Erft-Kreis – Das Keramion in Frechen

Das Keramion ist eines der wenigen spezialisierten Museen für Keramik in Deutschland und ein architektonisches Meisterwerk. Das 1971 in Frechen für die Sammlung von Dr. Gottfried Cremer errichtete Gebäude beherbergt heute die größte private Sammlung zeitgenössischer Keramik in Europa und steht seit 2002 unter Denkmalschutz.

Das Gebäude

Die visionäre Entwurfsidee der Ausstellungshalle stammt vom renommierten Architekten Peter Neufert. Seine Gestaltung lehnt sich symbolisch an eine Töpferscheibe mit darauf platziertem Gefäß an, wobei das flach geschwungene Dach die zentrale Rolle spielt. Dieses wurde von dem Bauingenieur Stefan Polónyi als freitragende Stahlbetonschale entworfen, die auf fünf trichterförmigen Stützen ruht. Die Gebäudehülle selbst ist tragend und benötigt keine zusätzliche Konstruktion. Das kreisrunde Bauwerk aus Stahlbeton ragt in etwa 6 Metern Höhe über eine umlaufende Glasfassade aus. Im Zentrum des Gebäudes befindet sich ein konisches Oberlicht in Form eines Rotationshyperboloids, das das Tageslicht bis ins Untergeschoss lenkt. Die geometrisch präzise Konstruktion der Schale, die auf fünf Punkten ruht, wurde basierend auf idealen statischen Bedingungen entwickelt, sodass die Schnittkräfte unter Last in jedem Punkt und in jeder Richtung gleich groß sind. Die Form und Statik der Schale sind so optimiert, dass sie in wesentlichen Bereichen nur 8 cm stark ist, was die außergewöhnliche Ingenieurskunst verdeutlicht.

Die Architektur des Keramion wird durch vier von außen herangeführte Leitwände ergänzt, die mit großformatigen Keraion-Platten verkleidet sind. Diese Wände umrahmen das parkartige Grundstück und schaffen eine harmonische Abgrenzung zum öffentlichen Raum. Im Jahr 2012 wurde nördlich des Hauptgebäudes ein Pavillon für Museumspädagogik und Büroflächen hinzugefügt.

Die Sammlungen

Das Keramion in Frechen beherbergt eine bedeutende Kollektion von keramischer Kunst und Kunsthandwerk, die von zwei Hauptsammlungen geprägt ist: Die Unikate und Studiokeramik der „Sammlung Cremer/Museum Keramion“ und die Sammlung „Rheinisches keramisches Kulturerbe“ als Dauerleihgabe der Stadt Frechen. Die Sammlung Cremer/Museum Kera-



Auch dieses Werk von Pablo Picasso ist im Keramion zu sehen: „La Tarasque“, 1954.

Quelle: Helge Articus

mion, ursprünglich zusammengetragen von Dr. Gottfried Cremer (1906 – 2005), ist in Europa als größte Privatsammlung keramischer Kunst bekannt. Diese einzigartige Zusammenstellung umfasst über 5.000 Einzelstücke von mehr als 500 Keramikerinnen, Keramikern und Künstlerinnen sowie Künstlern aus dem In- und Ausland. Dr. Cremer, ein bedeutender Frechner Steinzeug-Unternehmer und Präsident der Deutschen Keramischen Gesellschaft, begann bereits vor der Errichtung des Keramion im Jahr 1971, Kontakte zu internationalen Keramikern zu pflegen. Durch seine Teilnahme an Symposien und Ausstellungen konnte er bedeutende Werke erwerben, die heute einen zentralen Bestandteil der Sammlung bilden. Auch nach der Übergabe des Keramions an die Stiftung und seiner Umwandlung in ein öffentliches Museum wurde die Sammlung kontinuierlich erweitert und um zahlreiche zeitgenössische Werke ergänzt.

Die Sammlung umfasst bedeutende Werke von international anerkannten Künstlern wie Hans Coper, dessen Arbeiten als einige der wichtigsten britischen Studiokeramiken des 20. Jahrhunderts gelten, und Lucie Rie und Beate Kuhn, deren Werke im Victoria and Albert Museum in London und im Deutschen Museum München zu sehen sind.

Weitere bedeutende Künstler wie Robert Sturm, Klaus Schultze und Stefanie Hering sind ebenfalls in der Sammlung vertreten. Die London-Gruppe, die 1968 internatio-

nal bekannt wurde, hat ebenfalls zahlreiche Unikate im Keramion hinterlassen. Internationale Größen wie Pablo Picasso, Gilbert Portanier und Bernard Leach gehören zur Sammlung, die die globale Bedeutung unterstreichen. Auch Keramiker aus der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, wie Gertraud Möhwald und Heidi Manthey, sind mit herausragenden Arbeiten vertreten.

Neben der Sammlung Cremer ist das Keramion auch für seine bedeutende Sammlung „Rheinisches keramisches Kulturerbe“ bekannt, die als Dauerleihgabe der Stadt Frechen zur Verfügung steht. Diese Sammlung umfasst bedeutende Beispiele rheinischer Keramik, wie Bartmannkrüge des 16. bis 19. Jahrhunderts, die durch ihre einzigartige Verzierung und weitreichende Verbreitung als Vorratsgefäße weltweit Anerkennung fanden.

Der Bartmannkrug

Der Bartmannkrug genießt als Gefäß ein Alleinstellungsmerkmal in der Keramiktradition. Es handelt sich überwiegend um Trink- oder Schenkkrüge, die am Hals mit der plastischen Auflage eines bärti-



DIE AUTOREN

Christine Otto,
Museumsleitung
Keramion,
Rhein-Erft-Kreis

Quelle: Zandra Harms



Klaus Gutowski,
Museumsleitung
Keramion,
Rhein-Erft-Kreis

Quelle: Zandra Harms



Engelbert Schmitz,
Abteilungsleiter,
kulturelle
Angelegenheiten,
Rhein-Erft-Kreis

Quelle: Privat



Das Symbol der rhein. Keramiktradition: Bartmannkrüge, Frechen, Steinzeug, 16. Jh., Dauerleihgabe der Stadt Frechen.

Quelle: Keramion

gen Gesichtes verziert sind. Die Krüge wurden von Kaufleuten in alle Welt ver-

schifft. Gesunkene Frachtschiffe vor den Küsten Südamerikas, Afrikas und Australiens sowie Japans und Indonesiens zeugen davon, dass die Krüge als Vorratsgefäße auf den Schiffen in Gebrauch waren oder in den fremden Ländern verkauft wurden. Der Bartmannkrug war ein Symbol der rheinischen Keramiktradition. Das Keramion hat sich durch innovative Projekte wie „Bartmann weltweit gesucht“ einen Namen gemacht, indem es die globale Bedeutung dieser Tradition hervorhebt und international forscht.

Neben der umfangreichen Sammlung von Bartmannkrügen bewahrt das Keramion bedeutende historische Keramiken des Rheinlandes, darunter die Ooms'sche Keramik (1919 - 1933) und Irdenware,

bleiglasierete und farbig bemalte Bildschüsseln des 18. und 19. Jahrhunderts. Vor allem die Ooms'sche Keramik verdeutlicht die anhaltende Bedeutung der Frechener Keramikproduktion und ihre Alleinstellung für die Region mit ihren Baukeramikfliesen im Majolikasaal der Kölner Messe aus den 1920er Jahren.

Die Sammlungen des Keramion bietet einen umfassenden Überblick über die Entwicklung und Vielfalt der keramischen Kunst von historischen bis zeitgenössischen Werken und stellt einen bedeutenden kulturellen Schatz für die Region und Deutschland dar.

EILDienst LKT NRW
Nr. 5/Mai 2025 41.10.01

100 Jahre Kreismuseum Wewelsburg

Das Kreismuseum Wewelsburg im Kreis Paderborn feiert 2025 seinen 100. Geburtstag. Das Renaissanceschloss Wewelsburg wurde 1603-1609 von Fürstbischof Dietrich von Fürstenberg errichtet. Der damalige Kreis Büren übernahm in den 1920er Jahren das mittlerweile verfallene Schloss und baute es zu einem Kulturzentrum mit Jugendherberge, Gaststätte und Heimatmuseum aus.



DIE AUTORIN

*Kirsten John-Stucke,
Museumsleiterin,
Kreismuseum
Wewelsburg*
Quelle: Kreismuseum
Wewelsburg

Im Zweiten Weltkrieg übernahm Heinrich Himmler, Reichsführer der Schutzstaffel (SS), das Schloss, setzte KZ-Häftlinge für den Umbau ein und gab gegen Kriegsende den Befehl zur Sprengung. Nach dem Wiederaufbau 1950 fanden das Kreisheimatmuseum und die Jugendherberge erneut Platz im Schloss. Durch die Gebietsreform wurde der Kreis Paderborn 1975 Träger des Kreismuseums. Heute befinden sich zwei Abteilungen in der Wewelsburg: das Historische Museum des Hochstifts Paderborn sowie die international angesehene Erinnerungs- und Gedenkstätte Wewelsburg 1933-1945.

Der Entschluss zu einem Heimatmuseum ging bereits 1923 auf die Initiative des damaligen Landrats Dr. Aloys Vogels zurück. Aufrufe führten dazu, dass die Sammlung schnell anwuchs. Im Fokus des „Heimat und naturwissenschaftlichen Museums“ stand der Heimatgedanke und die Volksbildung: Das Museum sollte „anregen und belehren“. Am 31. Mai 1925 wurde das Kreisheimatmuseum in der

Wewelsburg eröffnet. Mit der Übernahme der Wewelsburg durch die SS musste die Sammlung 1934 nach Büren gebracht werden. Dafür richtete die SS ein eigenes Museum mit zahlreichen geologischen und paläontologischen Funden ein. Staatsgeschenke aus Berlin wurden ebenso wie geraubte Kunstschätze aus besetzten osteuropäischen Staaten in der Wewelsburg gelagert. Über 3900 Häftlinge des extra dafür eingerichteten Konzentrationslagers arbeiteten an dem Ausbau des Schlosses und im Steinbruch. Mindestens 1285 Häftlinge starben an den brutalen Arbeitsbedingungen und der SS-Gewalt. Als die SS das Schloss am 31. März 1945 sprengen ließ, konnte nur ein kleiner Teil der Museumsammlung gerettet werden. Der Rest verbrannte oder fiel Plünderern in die Hände.



Blick in das Kreisheimatmuseum, um 1932.

Quelle: Kreismuseum Wewelsburg

Wahrzeichen des Paderborner Landes

Direkt nach dem Krieg begann der Wiederaufbau des Wahrzeichens des Paderborner Landes. Zeitgleich mit dem Kreisheimatmuseum wurde 1950 im Nordturm auch ein zehnteiliger Gemäldezyklus des Bürener Künstlers Josef Glahé als Mahnmal für die Opfer des Nationalsozialismus eröffnet. 1977 hatte der nun verantwortliche Kreistag Paderborn nach kontrovers ausgetragenen öffentlichen Diskussionen um die Aufarbeitung der SS-Vergangenheit in Wewelsburg die Einrichtung einer Dokumentations- und Gedenkstätte beschlossen. Die zeitgeschichtliche Dokumentation „Wewelsburg 1933–1945. Kult- und Terrorstätte der SS“ sollte einen „mahnenden Charakter“ erhalten und wurde 1982 im ehemaligen SS-Wachgebäude eröffnet. Die Abteilung entwickelte sich unter der Leitung des damaligen Museumsleiters Wulff E. Brebeck (Leiter 1980–2011) zu einem international angesehenen außerschulischen Lernort mit einem umfassenden historischpolitischen Bildungsauftrag für Jugendliche und Erwachsene. 1983 wurde die längst nicht mehr zeitgemäße „Ostdeutsche Heimatstube“ aus den 1960er Jahren ersetzt durch die zeitgeschichtliche Ausstellung „Deutsche im östlichen Mitteleuropa – Kultur, Vertreibung, Integration“, ebenfalls im Wachgebäude am Burgvorplatz untergebracht. Sie schil-



Blick in die Ausstellung „Ideologie und Terror der SS“, 2010.

Quelle: Kreismuseum Wewelsberg

derte bis 2009 die Geschichte der Patenkreise des Kreises Paderborn Meseritz (heute polnisch: Miedzyrzec) und Schwerin an der Warthe (Skwierzyna).

Historisches Museum des Hochstifts Paderborn

Die Umwandlung des Heimatmuseums in ein regionalgeschichtliches Museum ging auf Ideen aus den 1970er Jahren zurück, mit einem „Historisches Museum des Hochstifts Paderborn“ die Landesgeschichte des früheren Fürstbistums Paderborn bis zur Säkularisation zu dokumentieren. Nach langer Planung konnte die Wewelsburg zu Beginn der 1990er Jahre mit Städtebaumitteln des Landes NRW aufwändig saniert und 1996 im Schlossge-

bäude ein wissenschaftlich fundiertes regionalgeschichtliches Museum eröffnet werden. Um den veränderten Besucherwahrnehmungen gerecht zu werden, wurde die Abteilung 2015 neugestaltet.

Erinnerungs- und Gedenkstätte Wewelsburg 1933-1945

Auch die zeitgeschichtliche Dokumentation wurde seit 2000 umfassend neu konzipiert und erweitert. Mit finanzieller Unterstützung des Bundes, des Landes NRW und des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe konnte ein Erweiterungsbau und eine neue Ausstellung realisiert werden. Die am 15. April 2010 eröffnete Dauerausstellung „Ideologie und Terror der SS“ in der neuen „Erinnerungs- und Gedenkstätte Wewels-

burg 1933–1945“ informiert seitdem über die allgemeine Entwicklung der SS und speziell über deren Tätigkeiten und Verbrechen in Wewelsburg. Die Geschichte des KZ Niederhagen und das Gedenken an die Opfer der SS-Gewalt in Wewelsburg stehen dabei im Fokus. Durch seine besondere Ausstellungsgestaltung und den sensiblen Umgang mit originalen SS-Objekten und der noch erhaltenen SS-Architektur, vor allem im Nordturm der Wewelsburg, hat das Kreismuseum international Anerkennung erfahren. Im Juni 2024 wurde die Gedenkstätte um einen weiteren Standort auf dem ehemaligen KZ-Gelände erweitert: ein Teil der ehemaligen KZ-Häftlingsküche wurde zu einem „GeDenkOrt“ ausgebaut und zeigt eine Dauerausstellung zum Thema „Zwangsmigration“.

Eine Burg – drei Türme – viele Geschichten

Das Kreismuseum bietet heute ein umfangreiches Veranstaltungs- und Bildungsprogramm, das auch die Themen Antisemitismus, Rassismusprävention und Demokratiestärkung umfasst. Jährlich über 100.000 Besuchende – jung und alt – interessieren sich für die wechselvolle Geschichte der Wewelsburg und besuchen das Kreismuseum. Der kulturelle Bildungsauftrag steht dabei – wie bereits vor 100 Jahren – im Vordergrund.

EILDienst LKT NRW
Nr. 5/Mai 2025 41.10.01

Fördermittel ermöglichen Anpassung an gestiegene Anforderungen

Im Rahmen des von Bund und Ländern beschlossenen Pakts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) wurden dem Gesundheitsamt des Kreises Soest zusätzlich 16,5 Stellen zur Versorgung der über 300.000 Einwohnerinnen und Einwohner zugestanden. Gemäß dem Leitbild des ÖGD wurden aus diesem Pool alle Bereiche des ÖGD verstärkt.

Die Corona-Pandemie hat sehr schnell die Notwendigkeit für einen gut organisierten und breit aufgestellten Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) gezeigt. In bisher ungeahntem Ausmaß wurden Tätigkeiten wie die Kontaktpersonennachverfolgung, die Anordnung von Quarantänemaßnahmen und viele weitere Tätigkeiten vom ÖGD übernommen. Im Rahmen der Pandemiebewältigung hatte der ÖGD somit eine zentrale Rolle und er rückte in den Fokus des öffentlichen und politischen Interesses. Jedoch zeigte sich auch, dass

der ÖGD nicht ausreichend personell ausgestattet war, um alle Anforderungen zu erfüllen. Hinzu kamen viele Pflichtaufgaben, die auch während der Pandemie von den Gesundheitsämtern weiterhin erbracht werden mussten, zum Beispiel Leichenschauen oder die Erstellung von ärztlichen Zeugnissen im Rahmen von Zwangseinzweisungen nach dem PsychKG.

Deshalb beschlossen Bund und Länder am 28.09.2020 den Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst. 3,1 Mrd. Euro wurden



DER AUTOR

Jan Oliver Wienhues,
Leitung
Gesundheitsamt,
Kreis Soest

Quelle: Susanne Schulte-Nölle/Kreis Soest

bis 2026 mit dem Ziel, mehr Personal für den ÖGD zu gewinnen und diesen breiter aufzustellen, zur Verfügung gestellt. Die Verteilung der neu zu schaffenden Stellen

erfolgte anhand der Einwohnerzahlen der Kreise und kreisfreien Städte. Somit wurden dem Gesundheitsamt des Kreises Soest zusätzlich 16,5 Stellen zur Versorgung der über 300.000 Einwohnerinnen und Einwohner zugestanden. Ein entsprechendes Personalaufwuchskonzept wurde geschrieben.

Auch wenn die Planungen im Rahmen der Ereignisse der Pandemiebewältigung zum Ende 2020 entstanden, war klar, dass die Personalisierung im Kreis Soest in Orientierung an dem Leitbild des ÖGD erfolgen soll. Also, dass alle Bereiche des ÖGD von dem Stellenaufwuchs profitieren und die künftigen Teammitglieder nicht ausschließlich den Bereich Infektionsschutz verstärken sollen. Die anderen zentralen Bereiche des ÖGD wie der Amtsärztliche Dienst, die Verwaltung, die Apothekenaufsicht und Gefahrstoffüberwachung, der Kinder- und Jugendärztliche Dienst, der Zahnärztliche Dienst und der Sozialpsychiatrische Dienst wurden entsprechend ebenfalls personell ausgebaut.

Hierdurch wurden zwei Ziele verfolgt: Das Gesundheitsamt des Kreises Soest sollte die seit Jahren gestiegenen Bedarfe und Anforderungen decken können. Dem Infektionsschutz sowie der Apothekenaufsicht und Gefahrstoffüberwachung ist es nun möglich, ihre Begehungen im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang und Intervall durchzuführen. Ein weiteres gutes Beispiel ist die Tätigkeit im Kinder- und Jugendärztlichen Dienst (KJÄD).

Im Jahr 2023 wurden über 3.300 Schuleingangsuntersuchungen durch den KJÄD des Kreises Soest durchgeführt. Fünf Jahre zuvor waren es noch etwas über 2.900 Untersuchungen. Auch die Zahl der Seiteneinsteigeruntersuchungen, also z.B. Kinder, die kurzfristig und ungeplant aufgrund der Ukraine-Krise in Schulen im Kreisgebiet beschult werden sollten, stieg im Fünf-Jahres-Zeitraum von nicht einmal 100 auf etwa 400.

Nur durch die neue Personaldecke war es möglich, die Schuleingangsuntersuchungen trotz des kontinuierlich gestiegenen Fallaufkommens fristgerecht und vollumfänglich durchzuführen.

Als weiteres Ziel sollte Gesundheitskompetenz in der Bevölkerung durch neue Stellen gestärkt werden. Mehrere Fachkräfte wurden daher in einer „Fachkoordination für Prävention und kommunale Gesundheitsplanung“ gebündelt. Auf diese möchte ich im Weiteren eingehen.

Fachstelle für Seelische Gesundheit

Die Fachstelle für Seelische Gesundheit (FaSeG) hat als inhaltliche Hauptaufgabe niedrigschwellige, verhaltenspräventive Angebote zu schaffen, um psychischen Erkrankungen in der erwachsenen Allgemeinbevölkerung vorzubeugen. Außerdem wird eine Regionalgruppe des Präventionsprogramms „Verrückt? Na, und!“ für Schülerinnen und Schüler ab 14 Jahren koordiniert. Dazu werden Vorträge, Workshops sowie innovative Ansätze etabliert. Überdies wird beispielsweise jährlich der „Soester Tag für seelische Gesundheit“ mit wechselnden Themenschwerpunkten organisiert.

Fachstelle Gesundheitsberichterstattung

Außerdem wurde eine Vollzeitstelle für die Gesundheitsberichterstattung (GBE) geschaffen. Dies geschah vor dem Hintergrund, dass während der Pandemiebewältigung deutlich wurde, wie wichtig ein funktionierendes Berichterstattungswesen für die Koordination und Problem-, sowie Bedarfsermittlung im Gesundheitswesen ist. In diesem Rahmen werden interne Prozesse modernisiert, digitalisiert und verschiedene Sachgebiete und Abteilungen stärker miteinander vernetzt.

Die klassischen Aufgaben der GBE umfassen die Verarbeitung und Analyse von gesundheitsrelevanten Daten und die Aufbereitung dieser für die (Fach-)Öffentlichkeit, Politik und interessierte Bürgerinnen und Bürger. Ziel der GBE ist es, die Gesundheitskompetenz in der Bevölkerung zu erhöhen, bestehende Herausforderungen und Bedarfe statistisch sichtbar zu machen, Handlungsempfehlungen für Politik und Behörden auszusprechen und gegebenenfalls Projekte auf den Weg zu bringen. Aus diesem Grund ist die GBE auch in den politischen gesundheitlichen Gremien des Kreises Soest vertreten.

Besonders in der Kommunalen Gesundheitskonferenz (KGK) werden die Erkenntnisse diskutiert und politisch aufgearbeitet. So wurde im Jahr 2022 der Arbeitskreis Organspende aus der KGK gegründet, um Aufklärungs- und Informationsangebote zu schaffen.

Aktuell befasst sich die Fachstelle mit dem Schwerpunktthema der Kindergesundheit. Dazu werden die Ergebnisse der Schul-

eingangsuntersuchung analysiert und auf dessen Basis ein Spezialbericht verfasst. Ziel ist es, Handlungsempfehlungen abzuleiten, die den Weg für gesundheitliche Chancengleichheit aller Kinder im Kreis Soest ebnen. Es besteht eine enge Zusammenarbeit mit den örtlichen Jugendämtern, denen die gesammelten Daten zur Jugendhilfeplanung zur Verfügung gestellt werden.

Fachstelle umweltbezogener Gesundheitsschutz und Prävention

Vor dem Hintergrund des Klimawandels und den daraus resultierenden neuen Herausforderungen für den ÖGD und die Bevölkerung gehört es zu den Aufgaben dieser Fachstelle, mit Kooperationspartnern (Anpassungs-)Konzepte zu entwickeln, umzusetzen sowie die Bevölkerung über präventives Verhalten aufzuklären.

Die Information der Bürgerinnen und Bürger erfolgt über verschiedene Kanäle wie Radio, Zeitung, Internetseite und Social Media. Auf Veranstaltungen im Kreisgebiet können sich die Menschen über Hitzeschutz, UV-Schutz und nachhaltige, gesunde Ernährung informieren. Zusätzlich werden öffentliche Vorträge angeboten.

Aufgrund der allgemeinen Betroffenheit ist die Kooperation mit Akteuren auf allen Ebenen essentiell. So entstehen Synergien durch die Vernetzung mit Akteuren innerhalb der eigenen Kreisverwaltung, mit den kreisangehörigen Kommunen, mit Einrichtungen und deren Trägern innerhalb des Kreisgebiets sowie mit weiteren Akteuren auf Landesebene.

Dieser Bericht verdeutlicht, dass die im Kreis Soest neu eingestellten Teammitglieder sämtlich Dienstleistungen direkt für die Bürgerinnen und Bürger des Kreises Soest erbringen. Sei es im Rahmen von Untersuchungen, Beratungen, Kontrolle und Fachaufsicht oder der Stärkung der individuellen Gesundheitskompetenz und Aufklärung. Dies war nur durch die mit dem Pakt ÖGD zur Verfügung gestellten Fördermittel möglich. Ohne solche wäre eine Anpassung an die gestiegenen Anforderungen und Bedarfe an den ÖGD sowie auch eine inhaltliche Neuausrichtung im Bereich der Stärkung der Gesundheitskompetenz in der Gesellschaft nicht möglich.

Burg Altena – Kulturschatz des Märkischen Kreises

Bei einer Fahrt durch das Lennetal ist die imposante Anlage der Burg Altena nicht zu übersehen. Mit einer Länge von 200 Metern thront das Bauwerk über der gleichnamigen Stadt. Eigentümer der Burg Altena ist der Märkische Kreis. In dem Gebäude befinden sich ein Museum in Kreisträgerschaft, eine Jugendherberge und ein Restaurant.



Burg Altena im Märkischen Kreis.

Quelle: Stephan Sensen

Wie kommt ein Kreis zu der Trägerschaft einer großen Burganlage samt Museen? Bis in die 1940er-Jahre waren die Burg und Sammlung in Händen zweier bürgerschaftlicher Vereine. Als die Vereine während des Zweiten Weltkrieges keine gesicherte Perspektive für ihre Tätigkeit mehr sahen, ging die Trägerschaft zunächst auf den Kreis Altena, später auf den Kreis Lüdenscheid über.

1975 entstand aus den Kreisen Lüdenscheid und Iserlohn der Märkische Kreis, der seitdem als „Burgherr“ für die historischen Mauern die Verantwortung trägt. International bekannt ist Burg Altena als Standort der ersten ständigen Jugendherberge weltweit – ein Alleinstellungsmerkmal, auf das man im Märkischen Kreis sehr stolz ist. Der Lehrer Richard Schirrmann schuf 1914 in den historischen Mauern die erste Übernachtungsmöglichkeit.

Das Multimedia-Konzept

Neben den regelmäßig anstehenden nicht unerheblichen Kosten für die bauliche Unterhaltung der Burganlage hat der Märkische Kreis in den vergangenen Jahren große Kraftanstrengungen unternommen, um die Burg, die Museen und das Umfeld für die Besucherinnen und Besucher weiterhin attraktiv zu halten.

Ein wichtiger Schritt auf diesem Weg war die Inbetriebnahme des Erlebnisaufzugs Burg Altena im April 2014. Mit dem Aufzug wurde eine barrierefreie, schnelle Beförderungsmöglichkeit direkt aus der Innenstadt zur Höhenburg geschaffen. Der Märkische Kreis und die Stadt Altena bewarben sich gemeinsam mit diesem Pro-

jekt bei der Regionale Südwestfalen 2013. Mit Erfolg: der Vorschlag wurde als förderwürdig eingestuft und umgesetzt. Die Kosten für das Gesamtprojekt beliefen sich auf 5,7 Millionen Euro. Der Hauptanteil von 90 Prozent bestand aus Fördermitteln des Landes NRW und der EU. Die verbleibenden zehn Prozent teilten sich der Märkische Kreis und die Stadt Altena.

Dank eines multimedialen Edutainment-Konzepts wird der Gang durch den Stollen bis zum Aufzug zum Erlebnis. Die Besucherinnen und Besucher passieren verschiedene Stationen, an denen die Sagenwelt Südwestfalens erfahrbar wird. Seit der Inbetriebnahme des Erlebnisaufzugs sind nicht nur die Besucherzahlen allgemein gestiegen, sondern es kommen auch andere Gruppen wie zum Beispiel ältere Menschen zur Burg Altena.

Die Ausstellung der Museen Burg Altena zeigt die traditionsreiche Geschichte der märkischen Region. Mittelalterliche Waffen und Ritterrüstungen, Gemälde, luxuriöse Möbel und kostbares Porzellan versetzen die Besucherinnen und Besucher zurück in vergangene Zeiten. Auch wenn die Ausstellung aus dem Jahr 2000 nach wie vor wegen der besonderen Exponate und zeitlosen Gestaltung gut ankommt, bestand spätestens ab den 2010er-Jahren die Notwendigkeit, auf die veränderten Rezeptionsgewohnheiten des Publikums zu reagieren. Die zunehmende Nutzung digitaler Medien führte dazu, dass vor allem jüngere Menschen kaum noch bereit waren, längere Texte zu lesen.

Im Februar 2020 startete daher das Projekt „Didaktische und mediale Ergänzung und Inszenierung der Dauerausstellung und der Außenanlagen der Burg Altena“ der Märkischen Kulturstiftung Burg Altena. Für die Modernisierung der Museen Burg Altena, der historischen Parkanlage auf dem Burgberg und eine neue Außenbeleuchtung wurden rund 2,4 Millionen Euro investiert. Die Stiftung erhielt für das Gesamtprojekt über 1,5 Millionen Euro aus dem Förderpotenzial „Heimat-Zeugnis“ des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes NRW.

Neben den zahlreichen multimedialen Ergänzungen der Dauerausstellung der



DIE AUTORIN

Bernadette Lange,
Museumspädagogin,
Märkischer Kreis
Quelle: Märkischer Kreis

Museen Burg Altena sollen zwei hier besonders herausgestellt werden.

An vier verschiedenen Stellen in der Ausstellung kommen multimediale Projektionen nach der Methode „Pepper's Ghost“ zum Einsatz. Dieses bereits im 19. Jahrhundert entwickelte Prinzip blendet stehende und bewegte Bilder virtuell in eine reale Umgebung ein. Transparente Projektionsflächen spiegeln die Bilder ins Auge der Betrachter, geben aber zugleich den Blick auf den realen Hintergrund der Ausstellungsräume frei. Dadurch erscheinen historische Figuren wie Geister in Lebensgröße. So erzählt der von einem professionellen Schauspieler dargestellte Richard Schirrmann nun in der Ausstellung, wie es zur Gründung der Jugendherbergen kam. Insgesamt sieben Persönlichkeiten aus der Vergangenheit sprechen jetzt zum Publikum. Dort, wo die Pepper's Ghost-Technik nicht funktioniert, werden andere Projektionsformen eingesetzt.

Mit Hilfe der sogenannten „Lichtfinger“, lichtstarker Scheinwerfer wie in der Bühnentechnologie, wird gebündeltes Licht gezielt auf einzelne Exponate gerichtet. Die Besucherinnen und Besucher bedienen den Lichtfinger über einen Touch-Screen-Monitor und können so einzelne Exponate hervorheben. Die dazu gehörige Erklärung erscheint auf dem Monitor. Die Informationen werden in Deutsch, Englisch und Niederländisch zur Verfügung gestellt.

Heimatzeugnis

Ab 1843 legte der Gartenbaudirektor Maximilian Friedrich Weyhe auf dem Burgberg einen englischen Landschaftsgarten an. Im Rahmen der Förderung aus dem „Heimatzeugnis“ wurden im Weyhe-Park Sichtachsen freigeschnitten und Foto-Points angelegt. Besonders Familien mit Kindern profitieren von dem neuen Themenspielplatz „Wulfsegge“.



Gang durch den Stollen zum Aufzug.

Quelle: Michael Bahr

Zentrales Spielgerät ist ein großer Wolf, der an eine Sage aus Altena erinnert. Der dritte Baustein, der zur Attraktivitätssteigerung der Burg Altena beiträgt, ist die neue Außenbeleuchtung. Hierfür kam ausschließlich energiesparende und smart steuerbare LED-Technologie zum Einsatz. Damit ist das Denkmal auch bei Dunkelheit von weitem sichtbar. Für Veranstaltungen und Illuminationsprojekte steht nun eine zeitgemäße Lichttechnik zur Verfügung.

Alle genannten Maßnahmen, aber auch die regelmäßigen Veranstaltungen und Führungen tragen dazu bei, dass der Besuch der Höhenburg auch in Zukunft ein Erlebnis bleibt.

EILDIENTST LKT NRW
Nr. 5/Mai 2025 41.10.01

Kurznachrichten

Zahlen und Fakten

Mehr kommunale Beschäftigte im Bereich der Gesundheitsdienste

Bei den Kommunen in NRW sind Ende Juni 2023 rund 34 Prozent mehr Personen im Bereich Gesundheitsdienste beschäftigt gewesen als vor Beginn der Corona-Pandemie. Zu den kommunalen Gesundheitsdiensten zählen u. a. die Gesundheitsämter. Im Jahr 2023 waren in diesem Bereich 6.960 Personen tätig; 2019 waren es 5.190 gewesen.

Im Detail gab es nach Beginn der Corona-Pandemie kontinuierliche Zuwächse bei der Zahl der dauerhaft Beschäftigten in den kommunalen Gesundheitsdiensten in NRW. 2023 waren im genannten Bereich 6.240 Personen tätig, das war fast ein Viertel mehr als vor der Corona-Pandemie (2019: 5.005). 2021 hatte diese Zahl noch bei 5.590 Personen gelegen.

Auch die Zahl der Beschäftigten mit Zeitverträgen war im Jahr 2023 mit 685 Tätigen weiterhin höher als 2019 (damals: 170). Ganz anders hatte es jedoch in der Hochphase der Pandemie ausgesehen: 2021 waren 3.685 Personen befristet beschäftigt gewesen, das waren 22-mal so viele wie 2019 vor der Pandemie.

Insgesamt 2,3 Prozent aller Beschäftigten in kommunalen Kernhaushalten waren Ende Juni 2023 im Bereich Gesundheitsdienste tätig. Im Vor-Corona-Jahr 2019

hatte der Anteil bei 1,9 Prozent gelegen. Während der Hochphase der Pandemie im Jahr 2021 hatte das Personal im Bereich Gesundheitsdienste 3,2 Prozent aller kommunalen Beschäftigten gestellt.

17 Prozent aller Jobs im Niedriglohnbereich

Rund 1,4 Millionen Beschäftigungsverhältnisse (17 %) aller rund 8,5 Millionen Jobs in NRW wurden unterhalb der bundeseinheitlichen Niedriglohnschwelle von 13,79 Euro brutto je Stunde entlohnt. Damit liegt der Anteil der „Niedriglöhner“ in NRW leicht über dem Wert von 16 Prozent für das Bundesgebiet. Die Zahl der Niedriglohnjobs sank seit Einführung des gesetzlichen Mindestlohns zum 01.01.2015 von rund 1,6 Millionen auf 1,4 Millionen, während die Gesamtzahl der Beschäftigungsverhältnisse in NRW im gleichen Zeitraum von rund 7,7 Millionen auf 8,5 Millionen anstieg.

Rund 12 bis 14 Prozent der Beschäftigten im Alter von 25 bis 65 Jahren waren für einen Niedriglohn tätig, 44 Prozent bei den unter 25-Jährigen und 35 Prozent bei den über 65-Jährigen.

Frauen waren bei den im Niedriglohnbereich Beschäftigten mit rund 811.000 Jobs stärker vertreten als Männer (635.000 Jobs). Gemessen an allen beschäftigten Frauen wurde jede fünfte Frau (20 %) unterhalb der Niedriglohnschwelle entlohnt. In der Gruppe der Männer trifft dies auf jeden siebten Mann (14 %) zu.

Mit rund 1,3 Millionen Beschäftigungsverhältnissen befanden sich fast 90 Prozent der Niedriglohnjobs im Dienstleistungsbereich. Während im Dienstleistungsbereich fast jeder fünfte Beschäftigte (19 %) für einen Niedriglohn arbeitet, trifft dies im Produzierenden Gewerbe nur auf jeden zwölften Beschäftigten (8 %) zu.

Persönliches

Trauer um Landrat a.D. Hans-Leo Kausemann

Mit großer Trauer und tiefer Betroffenheit hat der Oberbergische Kreis auf den Tod von Hans-Leo Kausemann reagiert. Der langjährige Bürgermeister der Hansestadt Wipperfürth, Ehrenbürger und Landrat a.D. des Oberbergischen Kreises ist am 2. Mai 2025 verstorben. Der 87-jährige Politiker und Hauptverwaltungsbeamte war mehr als 35 Jahre politisch für seine Heimatstadt Wipperfürth, für den Oberbergischen Kreis als Kreistagsmitglied und ehrenamtlicher Landrat und fünf Jahre als hauptamtlicher Landrat für den Oberbergischen Kreis tätig.

Landrat Jochen Hagt erklärt: „Hans-Leo Kausemann hat im Oberbergischen Kreis viele Akzente gesetzt und er war ein Mensch, auf den sich die Bürgerinnen und Bürger verlassen konnten. Als erster hauptamtlicher Landrat des Oberbergischen Kreises verdient Hans-Leo Kausemann großen Respekt und die Kreisverwaltung ist ihm dankbar für die Art und Weise, wie er die Geschicke des Kreises und der Kreisverwaltung gelenkt hat. Ich persönlich habe

Hans-Leo Kausemann als eine wertschätzende Persönlichkeit erlebt. Nicht nur der Kreis selbst, sondern auch die verbundenen Unternehmen, wie das Klinikum Oberberg und die Oberbergische Verkehrsgesellschaft (OVAG) haben ihm viel zu verdanken. Auch ich werde Hans-Leo Kausemann ein ehrendes Andenken bewahren.“

Hans-Leo Kausemann wurde 1937 in Wipperfürth geboren und ist seiner Heimatstadt immer eng verbunden gewesen. 1969 wurde er erstmals in den Rat der Stadt gewählt und gehörte ihm bis 1999 über sechs volle Wahlperioden 30 Jahre lang an. Von 1978 bis 1999 war er über 21 Jahre Bürgermeister der Hansestadt Wipperfürth und hat als ehrenamtlicher Kommunalpolitiker die Entwicklung Wipperfürths auf besondere Weise geprägt und gestaltet.

Dem Kreistag gehörte Hans-Leo Kausemann von 1975 bis 1999 an. Von 1989 bis 1994 war er ehrenamtlicher Landrat



Landrat a.D. Hans-Leo Kausemann †

Quelle: Oberbergischer Kreis

des Oberbergischen Kreises, von 1994 bis 1999 Erster Stellvertretender Landrat und von 1999 bis 2004 erster hauptamtlicher Landrat des Oberbergischen Kreises.

Darüber hinaus übernahm er eine Vielzahl von Funktionen, u. a. als Mitglied und Vorsitzender des Verwaltungsrates sowie Mitglied der Gesellschafterversammlung

des Kreiskrankenhauses Gummersbach, Vorsitzender des Verwaltungsrates sowie Mitglied der Gesellschafterversammlung des Kreiskrankenhauses Waldbröl. Er war zehn Jahre lang Vorsitzender des Aufsichtsrates der Oberbergischen Aufbaugesellschaft (OHG) und Mitglied der Gesellschafterversammlung, Mitglied im Verbandsrat des Aggerverbandes, Verbandsvorsteher des Naturparks Bergisches Land, Vorsitzender des Tourismusverbandes Oberbergisches Land sowie Vorsitzender der Regio Köln/Bonn.

Hans-Leo Kausemann hat den Oberbergischen Kreis auf vielfältige Weise geprägt und gestaltet. Sein außergewöhnlicher Einsatz, seine zugewandte Persönlichkeit und seine Menschlichkeit werden unvergessen bleiben.

EILDienst LKT NRW
Nr. 5/Mai 2025 13.60.10

Hinweise auf Veröffentlichungen

Bauordnung für das Land NRW - Landesbauordnung, Schulte, Radeisen, Schulte, van Schewick, Strzoda, 126. Aktualisierung, Stand Mai 2024, Rehm Verlag, Hultschiner Straße 8, 86177 München, www.rehm-verlag.de.

Überarbeitung der Kommentierungen zu §§ 42 und 74 BauO NRW sowie Aktualisierung BauGB und ArbStättV.

Das Beamtenrecht in Nordrhein-Westfalen, Kommentar begründet von Herbert Korn, fortgeführt von Heinz D. Tadday, aktuell bearbeitet von Dr. Ronald Rescher, Ministerialrat im Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen, 167. und 168. Aktualisierung, Stand März und August 2024, 350 Seiten, 114,90 €, Loseblattausgabe, ISBN 978-3-7922-0150-3, Verlag W. Reckinger, Luisenstraße 100-102, 53707 Siegburg. Aktualisierungen und Überarbeitungen.

Laufbahnrecht, Tadday/Rescher, Kommentar, 32. Ergänzungslieferung, Stand: Juni 2024, 94,90 Euro, ISBN 978-3-7922-0162-6, Verlag W. Reckinger, Luisenstraße 100-102, 53721 Siegburg.

Neukomentierungen.

Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG), Kommentar, **Berufsbildungsgesetz (BBiG)**, Kommentar, 14. Nachlieferung, August 2024, 92 Seiten, 39,90 Euro, Gesamtwerk 476 Seiten, 79,00 Euro, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, www.kommunalpraxis.de.

Die neue Lieferung berücksichtigt den aktuel-

len Stand nach dem Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung (Stichwort Qualifizierungsgeld) sowie die Rechtsprechung bis Juli 2024.

Beihilfenrecht Nordrhein-Westfalen, Mohr/Sabolewski, 140. Aktualisierung, Stand Mai 2024, 356 Seiten, 114,90 Euro, ISBN 978-3-7922-0153-4, Verlag W. Reckinger, Luisenstraße 100 – 102, 53721 Siegburg.

Aktualisierungen, Ergänzungen und Überarbeitungen.

Sozialgesetzbuch Zweites Buch, (SGB II), Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende, Ergänzungslieferung 6/24 September 2024, ISBN 978-3-503-22899-7, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin.

Überarbeitungen.

Beamtenrecht des Bundes und der Länder, Schütz/Maiwald, Kommentar, Gesamtausgabe B, 507. bis 512. Aktualisierung, Stand: Juli bis Dezember 2024, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Aktualisierungen und Neukomentierungen.

Recht der Abfall-Kreislaufwirtschaftsrecht des Bundes, der Länder und der Europäischen Union, Kommentierungen der Abfallrahmenrichtlinie, des KrWG und weiterer abfallrechtlicher Gesetze und Verordnungen, v. Lersner/Wendenburg/Kropp/Rüdiger, Ergänzungslieferung 6/24, November 2024,

Erich Schmidt Verlag, Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin, www.ESV.info.

Aktualisierungen und Kommentierungen.

Sozialgesetzbuch, Textsammlung, 166. und 167. Ergänzungslieferung Mai und September 2024, ISBN 978-3-406-81950-6 und 978-3-406-81951-3, Verlag C.H. Beck oHG, Wilhelmstr. 9, 80801 München.

Aktualisierungen.

Sozialgesetzbuch SGB VI, Gesetzliche Rentenversicherung, Ergänzungslieferung 3/24 und 4/24, Oktober und November 2024, ISBN 978-3-503-22717-4 und 978-3-503-22759-4, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin.

Aktualisierungen und Überarbeitungen.

Praxis der Kommunalverwaltung, Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, 662. bis 667. Nachlieferung, Oktober bis Dezember 2024, Kommunal- und Schulverlag, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

Neukomentierungen, Aktualisierungen, Überarbeitung und Ergänzungen.

Kreislaufwirtschaftsrecht, Abfallrecht und Bodenschutzrecht mit EU-Abfallrecht, von Fluck/Frenz/Fischer/Franßen, 167. Aktualisierung, September 2024, rehm Verlag, Im Weiher 10, 69121 Heidelberg, www.rehm-verlag.de.

Aktualisierungen, Ergänzungen und Überarbeitungen.

Zukunft gestalten für die Menschen in unseren Kreisen



LANDKREISTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN

Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
Telefon 02 11/300491-0
Telefax 02 11/300491-660
E-Mail: presse@lkt-nrw.de
Internet: www.lkt-nrw.de

EILDIENTST – Monatszeitschrift
des Landkreistages
Nordrhein-Westfalen

Herausgeber:
Hauptgeschäftsführer
Dr. Martin Klein

Redaktion:
Erster Beigeordneter Dr. Marco Kuhn
Beigeordneter Dr. Kai Friedrich Zentara
Referent Karim Ahajliu
Referentin Anne Katrin Dimov-Bartels
Hauptreferent Dr. Markus Faber
Hauptreferentin Dr. Andrea Garrelmann
Referentin Viola von Hebel
Hauptreferentin Dorothee Heimann
Referent Marcel Kreuzt
Pressesprecherin Rosa Moya
Referent Stefan Waltking
Referent Dr. Christian Wiefeling

Quelle Titelbild:
Stephan Sensen

Redaktionsassistenz:
Gaby Drommershausen
Astrid Hälker
Verena Briese

Druck:
ALBERSDRUCK GMBH & CO KG
Leichlinger Straße 11
40591 Düsseldorf
www.albersdruck.de

ISSN 1860-3319